

26. September 2024

Sperrfrist Donnerstag, 26.9.2024, 10h00

Medienmitteilung zu den KESB-Fallzahlen 2023

KESB so gefragt wie noch nie

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden KESB waren im Jahr 2023 gefragt wie noch nie. Per 31.12.2023 bestand für 154'981 Menschen in der Schweiz eine Schutzmassnahme. Das sind 5'516 mehr als im Vorjahr. Insbesondere Kinder und Jugendliche mussten deutlich öfter unterstützt werden. Involviert wurden die KESB durch Meldungen von besorgten Verwandten, einem Elternteil, Bekannten, Schulleitungen, Ärzten/Spitälern, Arbeitsstellen, der Polizei oder Betroffenen, die selber Hilfe angefordert hatten.

Obwohl die KESB nur beigezogen werden, wenn keine andere Lösung möglich ist, gab es in der Schweiz per Ende 2023 für 154'981 Menschen eine Schutzmassnahme. Das sind 5'516 Personen mehr als noch im Jahr 2022. Zwei Drittel der Massnahmen galten Erwachsenen, ein Drittel Kindern.

Menschen brauchen mehr und öfter Unterstützung

Die Zunahme von Fällen widerspiegelt die gesellschaftliche Entwicklung. Immer mehr Menschen benötigen Unterstützung. So verzeichnen auch Schweizer Kinderkliniken deutlich mehr Fälle und Psychiatrien für Erwachsene, Jugendliche und Kinder sind über Monate ausgebucht. Die Gesellschaft braucht offenbar allgemein mehr und öfter Hilfe und die KESB ist einer der Akteure, die diese Hilfe leistet. "Dabei stellen wir auch fest, dass Erwachsene und Jugendliche vermehrt direkt mit der KESB Kontakt aufnehmen und um Unterstützung bitten", sagt Diana Wider, Generalsekretärin der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz KOKES.

6.5 Prozent mehr Fälle zum Schutz von Kindern

In knapp einem Drittel aller Fälle handelte es sich um Kinder in belastenden Lebenssituationen. Per 31.12.2023 bestand für 49'132 Kinder eine KESB-Schutzmassnahme. Das sind 2'997 Fälle resp. 6.5 Prozent mehr als im Vorjahr. "Eine solche Zunahme gab es bislang noch nie", sagt Wider. Ein Hauptgrund für die Zunahme sind mehr Beistandschaften für unbegleitete minderjährige Asylsuchende, die von Gesetzes wegen zwingend anzuordnen sind. Auch gab es mehr Gerichtsverfahren, in denen die Eltern potenziell gegenläufige Interessen haben zu ihren Kindern, und deshalb für die Kinder eigene Rechtsvertretungen eingesetzt wurden (z.B. bei Erbschaftsangelegenheiten, Strafverfahren oder Vaterschaftsanfechtungs-/Unterhaltsklagen). Weitere Gründe sind, dass die KESB mehr Meldungen zu gefährdeten Kindern erhalten, insbesondere weil mehr Kinder häusliche Gewalt erleben, unter hochstrittigen Eltern leiden, psychisch erkranken, über längere Zeit in der Schule fehlen (Schulabsentismus) oder weil ihre Eltern ihre Aufgabe als Mutter/Vater wegen Alkohol-/Drogensucht oder psychischen Problemen nicht genügend wahrnehmen können.

Schutzmassnahmen für Erwachsene stabil

Rund zwei Drittel aller Menschen, die mit Hilfe von KESB-Schutzmassnahmen unterstützt und begleitet wurden, waren hilfsbedürftige Erwachsene. Per 31.12.2023 waren es 105'849 Fälle. Das sind 2'519 Personen resp. 2.4% mehr als im Vorjahr. Diese Zunahme entspricht dem langjährigen Trend und hat sowohl demografische als auch gesellschaftliche Gründe. Die Menschen werden immer älter (und damit mehr unterstützungsbedürftig), die Familienstrukturen sind weniger eng als früher. Die (erwachsenen) Kinder leben weiter weg, sind beruflich engagiert oder haben zeitintensive Hobbies. Die Betreuung der älteren Generation wird daher allgemein weniger innerhalb der Familie gelöst, und der Staat, unter anderem die KESB, springt ein und bietet die nötige Unterstützung. Am meisten Unterstützung brauchen Erwachsene wegen psychischen Problemen oder Problemen im Umgang mit Geld/Administration. Häufigste Massnahme (86%) ist die Vertretungsbeistandschaft, bei der eine Beistandsperson die hilfsbedürftige Person berät und unterstützt sowie im Bedarfsfall vertretungsweise handelt.

Ein Drittel private Beistandspersonen

Wenn die KESB eine Beistandschaft anordnet, setzt sie einen Beistand ein, der sich um die hilfsbedürftige Person gemäss einem individuell massgeschneiderten Auftrag kümmert. In knapp einem Drittel der Fälle (30%) setzt die KESB bei den erwachsenen Personen eine private Person als Beistand ein (z.B. Angehörige oder sozial engagierte Personen). In den anderen 70% werden Fachpersonen als Beistände eingesetzt. Das können z.B. Anwälte sein bei Erbstreitigkeiten oder eine Berufsbeiständin, die eine psychisch erkrankte Person unterstützt.

Kindes- und Erwachsenenschutz ist nicht nur Sache der KESB

Schutzmassnahmen einer KESB sind im Zusammenhang mit den vorgelagerten Unterstützungen zu sehen. Je besser die vorgelagerten Leistungen ausgebaut und bekannt sind, desto weniger braucht es die KESB. "Wenn in einem Kanton beispielsweise das freiwillige Beratungsangebot wie Schuldenberatung, Spitex, freiwillige Einkommensverwaltung, Schulsozialarbeit oder sozialpädagogische Familienbegleitung etc. gut ausgebaut ist, braucht es weniger KESB-Massnahmen", sagt Diana Wider, Generalsekretärin der KOKES. "Es ist eine Verbundaufgabe von unterschiedlichen Playern." Bei den Kindern sind auch die Früherkennung und Prävention wichtig. Neben dem Angebot selber spielt auch die Finanzierung und damit die Zugänglichkeit des Angebots eine zentrale Rolle. Wichtige Grundlage für weitere Schritte wären aussagekräftige nationale Statistiken zu den Angeboten und Leistungsbezügen in der gesamten Kinder- und Jugendhilfe, die heute fehlen (das Thema wird aktuell im nationalen Parlament beraten – [Link](#)).

Auskunft erteilt:

Diana Wider, Generalsekretärin KOKES, Tel. 041 367 48 87 (heute 10h30-12h30 Uhr)

[Link zur Download-Plattform für Medienschaffende](#)

(mit den detaillierten Statistik-Zahlen und weiteren Informationen)

KOKES, KESB und Beistandspersonen – wer macht was?

KOKES

Die Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz KOKES ist eine interkantonale Fach-/Direktorenkonferenz. Ihre **Mitglieder** sind die **Kantone**. Die KOKES koordiniert die Zusammenarbeit der Kantone untereinander, mit dem Bund und nationalen Organisationen. Sie führt Fachtagungen durch, erhebt nationale Statistik-Zahlen und gibt fachliche Empfehlungen ab.

KESB

Je nach Kanton ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB ein Gericht oder eine gerichtsähnliche Behörde. Sie schützt und kümmert sich um hilfsbedürftige Kinder und Erwachsene und **entscheidet**, wie diese im Alltag begleitet und unterstützt werden können. Jeder Entscheid wird von drei Fachpersonen gefällt, die Erfahrung und Ausbildung beispielsweise im sozialen, psychologischen oder juristischen Bereich haben. Jeder Entscheid der KESB kann mittels Beschwerde von einem unabhängigen Gericht überprüft werden.

Beistandspersonen

Beistandspersonen setzen die Massnahmen um, die durch die KESB angeordnet wurden. Sie **begleiten** und unterstützen hilfsbedürftige Kinder und Erwachsene. Je nach Situation beauftragt die KESB eine private Beistandsperson (insb. Angehörige), eine Fachbeistandsperson (z.B. eine Anwältin) oder eine Berufsbeistandsperson (führt hauptberuflich Beistandschaften). Berufsbeistandspersonen haben in der Regel eine Ausbildung im sozialen Bereich.

KESB.KURZ.ERKLÄRT.

Die Webseite www.kesb-kurz-erklart.ch liefert einfach verständliche Informationen zur KESB und zum Kindes- und Erwachsenenschutz. Die dreisprachige Informationsplattform ist im Auftrag der KOKES entstanden in Zusammenarbeit mit verschiedenen nationalen Organisationen, die im Bereich von vorgelagerten Leistungen oder Rechtsberatungen aktiv tätig sind (Pro Senectute, Pro Mente Sana, Artiset, Beobachter und KESCHA).